

§ 15 UFG Abgabenbefreiungen

UFG - Umweltförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

1. (1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.
2. (2) Die Darlehens- und Kreditverträge, für die Annuitäten- oder Zinszuschüsse gewährt werden, sind von den Rechtsgeschäftsgebühren befreit. Wird die Förderung aufgekündigt, so werden Darlehens- und Kreditverträge mit der Aufkündigung nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung, gebührenpflichtig.

In Kraft seit 01.04.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at